XXVII. Reichsrats- und Landtagswahlen.

A. Reichsratswahlen.

Das Jahr 1907 brachte tiefgehende Wandlungen in der Gestaltung unseres Reichsratswahlsystems und eine wesentliche Änderung der Vertretung Wiens im Reichsrate; durch die Gesetze vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 15—17, durch welche das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, abgeändert und ergänzt, bezw. eine neue Reichsratswahlordnung erlassen wurde, wurde nämlich an Stelle des bisherigen Kurienwahlrechtes das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht eingeführt, die Zahl der Abgeordneten für Wien, welche bisher in der Wählerklasse der Städte und in der allgemeinen Wählerklasse zusammen 19 betrug, auf 33, d. i. von 4·47% auf 6·4% aller Abgeordneten, erhöht und für Wien (Niederösterreich, desgleichen in allen Kronländern mit Ausnahme Galiziens) das Prinzip der Einzelwahlen, wonach die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes nur 1 Abgeordneten zu wählen haben, durchgeführt.

Hiernach ist in Wien zur Wahl eines Abgeordneten wahlberechtigt jede Person männlichen Geschlechtes, welche am Tage der Ausschreibung der Wahl das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, vom Wahlrechte weder ausgenommen noch ausgeschlossen ist und im Wiener Gemeindegebiete seit wenigstens einem Jahre ihren Wohnsitz hat.

Die 33 Reichsratswahlbezirke Wiens verteilen sich auf die 21 Gemeindebezirke wie folgt: Der I. Gemeindebezirk zerfällt in 4 Wahlbezirke, der II., III., IV., VI., VII., IX., X., XVI. und XVIII. Gemeindebezirk in je 2 Wahlbezirke, während die restlichen 11 Gemeindebezirke zugleich je einen Wahlbezirk bilden.

Eine weitere, wesentliche Neuerung trifft insbesondere auch der § 4 der Reichsratswahlordnung, indem er im Prinzipe die Zulässigkeit der Einführung der Wahlpflicht ausspricht, deren tatsächliche Einführung sowie die Erlassung von Durchführungs- und Strafbestimmungen unter eventueller Einführung des Mandatsverfahrens aber der Landesgesetzgebung überläßt. In Gemäßheit dieser Bestimmung der Reichsratswahlordnung wurde sodann für Niederösterreich, somit auch für Wien die Wahlpflicht bei Reichsratswahlen mit dem Landesgesetze vom 13. Februar 1907, L.-G.-. u. V.-Bl. Nr. 4, eingeführt.

Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle noch bleiben, daß mit Rücksicht auf die unzulänglichen Bestimmungen des Strafgesetzes anläßlich der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, auch neue strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit getroffen wurden.

Auch bezüglich des Wahlvorbereitungs- und Wahlverfahrens enthält die neue Reichsratswahlordnung zahlreiche tief einschneidende Änderungen gegenüber den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, die aber erst weiter unten bei den einzelnen Phasen des Wahlverfahrens einer kurzen Besprechung unterzogen werden sollen.

1. Wahlausschreibung und Anlegung der Wählerlisten.

Mit dem kaiserlichen Patente vom 30. Jänner 1907 wurde das letzte Abgeordnetenhaus des Kurienparlamentes für aufgelöst erklärt und die Einleitung und Durchführung der allgemeinen Neuwahlen angeordnet. Die Ausschreibung derselben unter Anberaumung der Hauptwahl auf Dienstag, den 14. Mai 1907 und etwaiger engerer Wahlen auf Donnerstag, den 23. Mai erfolgte erst mit der Ministerialkundmachung vom 19. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 32; die Ausschreibung der Wahlen geschah wohl deshalb so spät, weil der Tag der Wahlausschreibung der Stichtag für die Existenz der Wahlrechtserfordernisse, bis Mitte Februar aber in den meisten größeren Städten Österreichs ein Auszieh termin ist und das Zusammenfallen dieses Stichtages mit einem allfälligen Wohnungswechsel behufs Hintanhaltung von Komplikationen hinsichtlich des Ortes der Wahlberechtigung tunlichst vermieden werden sollte.

Es standen somit vom Wahlausschreibungstage bis zum Tage der Hauptwahl 84 Tage zur Verfügung, ein immerhin beträchtlicher Zeitraum, welcher aber keineswegs genügt hätte, um alle Vorbereitungsarbeiten zur Durchführung der Wahlen in Wien, welches allein mehr Wähler aufzuweisen hat, als die meisten Kronländer Personen männlichen Geschlechtes zählen, welches ferner mehr Wahlbezirke als die meisten Kronländer umfaßt, von einer einzigen Zentralstelle aus rechtzeitig bewältigen zu können.

Der Magistrat hat daher bereits im Dezember des Jahres 1906, also zu einem Zeitpunkte, in welchem die Beratungen der Wahlreform im Reichsrate noch nicht zum Abschlusse gelangt waren, die Vorarbeiten für diese Wahlen in Angriff genommen, indem er zunächst dem Konskriptionsamte den Auftrag zur Vorlage eines genauen Häuserverzeichnisses jedes der 33 Wiener Wahlbezirke gab. Welche Arbeitsleistung die Anlegung dieser Verzeichnisse erforderte und welche dem Laien vielleicht nicht ganz verständliche Schwierigkeiten hiebei insbesondere mit Rücksicht auf die vom Gemeinderate Ende November 1906 zur Schaffung natürlicher Grenzlinien zwischen den einzelnen Bezirken beschlossene Grenzregulierung von 12 Gemeindebezirken zu überwinden waren, möge daraus entnommen werden, daß hieran 20 Beamte der Zentrale des Konskriptionsamtes länger als 1 Monat täglich durch 5 Nachmittagsstunden arbeiten mußten. Jedoch wurde hiedurch eine für die Geltungsdauer der jetzigen Reichsratswahlordnung grundlegende Arbeit bezüglich der Einteilung der Wiener Wahlbezirke geleistet, welche das Konskriptionsamt in exaktester Weise erledigt hat.

Zugleich wurde, um eine möglichst vollständige und genaue Wählerliste zustande zu bringen, im permanenten Wahlkataster mit aller Energie an die Aufarbeitung der polizeilichen An- und Abmeldezettel, von welch letzteren seitens des k. k. Meldungsamtes dem genannten Amte im Hinblicke auf die bevorstehenden Wahlen in den Monaten November und Dezember 1906 allein 73.559 übermittelt worden waren, geschritten und auch diese umfangreiche Arbeit unter Zuhilfenahme von Nachmittagsfrequenzen im Jänner zu Ende gebracht. Weiters wurde, wie dies auch schon früher wiederholt bei allgemeinen Wahlen der Fall war, auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 1. Februar die Übergehung der Adressen der zu diesem Zeitpunkte im Zentral-Wahl- und Steuerkataster als Reichsratswähler in Evidenz gehaltenen Personen durch die Beamten des Markt- und Exekutionsamtes binnen 2 Wochen durchgeführt.

Da ferners die neue Reichsratswahlordnung in § 8 zahlreiche neue Wahlrechts-Ausschließungsgründe aufstellt, mußten auch behufs Ermittlung jener Personen, welche nach diesen Bestimmungen in die Wählerlisten nicht aufzunehmen waren, zunächst die polizeilichen Evidenzblätter der Jahre 1904—1907 einer gründlichen Durchsicht unterzogen werden, welche Arbeit gleichfalls einen Zeitraum von 14 Tagen erforderte. Wegen Feststellung jener Personen aber, die infolge Entziehung der väterlichen Gewalt über ihre Kinder vom Wahlrechte ausgeschlossen sind, wurde an das k. k. Oberlandesgericht Wien herangetreten, welches bei dem Mangel einer Verordnung, durch die sämtliche Gerichte zu Anzeigen der bezüglichen Verfügungen an die zuständigen Gemeinden verpflichtet wären, mit Rücksicht auf die Dringlichkeit sämtliche Wiener Gerichte anwies, bis 20. Februar die gewünschten Daten dem Magistrate bekanntzugeben. Mit der im Justizministerial-Verordnungsblatte verlautbarten Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 17. Februar 1907, Z. 3753, wurde sodann die Art der bezüglichen Verständigung der Gemeinde seitens der Gerichte überhaupt in nachstehender Weise prinzipiell geregelt:

„Gemäß § 8, Z. 2 der neuen Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 17) sind unter anderem vom Wahlrechte und der Wählbarkeit diejenigen Personen ausgeschlossen, welchen seitens der Gerichte die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, solange die betreffenden Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während 3 Jahren nach der gerichtlichen Verfügung.

Zur Ausführung dieser Bestimmung haben die Gerichte die Personen, denen seit 19. Februar 1904 die väterliche Gewalt entzogen wurde, ferner diejenigen, denen vor dem genannten Zeitpunkte die väterliche Gewalt entzogen wurde, deren Kinder aber noch derzeit unter fremder Vormundschaft stehen, dem Vorsteher der Gemeinde bekanntzugeben, in deren Sprengel die Person, der die väterliche Gewalt entzogen wurde, ihren Wohnsitz hat.

In der Mitteilung ist der Vor- und Zuname, die Beschäftigung und der letztbekannte Wohnsitz der Person, der die väterliche Gewalt entzogen wurde sowie das Datum der gerichtlichen Verfügung erster Instanz anzugeben.

Diese Mitteilungen haben mit aller Beschleunigung zu erfolgen und es sind zu diesem Behufe unverzüglich die Waisenbücher und erforderlichenfalls die Pflegsschaftsakten durchzusehen.

In Hinkunft ist jede Entziehung der väterlichen Gewalt sogleich dem Vorsteher der Gemeinde mitzuteilen, in deren Sprengel die Person ihren Wohnsitz hat, der die väterliche Gewalt entzogen wurde.

Die Mitteilung hat zu enthalten: 1. Das Datum der gerichtlichen Verfügung erster Instanz; 2. Vor- und Zuname, Beschäftigung und Wohnort des Vaters; 3. die Geburtstage der Kinder.

Außerdem ist dem Gemeindevorsteher eine Mitteilung zu machen, wenn die Entziehung der väterlichen Gewalt durch gerichtliche Verfügung wieder aufgehoben wird oder wenn sämtliche Kinder (beim Vorhandensein mehrerer Kinder das letzte) aus anderen Gründen als wegen Erreichung der Großjährigkeit aus der Vormundschaft getreten sind. In der Mitteilung ist auf das Datum der Verfügung Bezug zu nehmen, mit der die väterliche Gewalt seinerzeit entzogen wurde."

Bei diesem Anlasse kann die Konstatierung nicht unterdrückt werden, daß das Resultat dieser Aktion vom Standpunkte der väterlichen Kinderfürsorge aus betrachtet, leider als ungünstig bezeichnet werden muß, da es sich zeigte, daß die Zahl der aus diesem Grunde vom Wahlrechte ausgeschlossenen Personen wider Erwarten eine unverhältnismäßig hohe war.

Der Magistrat selbst konnte und mußte während dieser Zeit bereits ein detailliertes Arbeitsprogramm für die gesamte Durchführung der Wahlen aufstellen und die Entwürfe für die der neuen Reichsratswahlordnung entsprechenden Instruktionen, Drucksorten und Kundmachungen wenigstens teilweise vorbereiten.

Insbesondere mußte der Magistrat schon um diese Zeit die Arbeiten für die Art und Weise der Anlegung der Wählerlisten in Angriff nehmen.

Nach der neuen Reichsratswahlordnung muß nämlich dann, wenn die Zuweisung der Wähler an die einzelnen Wahlkommissionen nach territorialer Zugehörigkeit (d. i. dem Wohnorte) der Wähler erfolgt, auch bereits die zu jedermanns Einsicht aufzulegende, also die Reklamations-Wählerliste eines jeden Wahlbezirkes für jedes der betreffenden territorialen Gemeindegebiete abgesondert angefertigt werden, während nach der bisherigen Reichsratswahlordnung die sogenannte Reklamations-Wählerliste für jeden Wahl- bezw. Gemeindebezirk eine einheitliche und rein alphabetische war. Infolgedessen wurden, da die Verfassung der Wählerlisten wenige Tage nach der Wahlausschreibung in Angriff genommen werden muß und die Anlegung der Häuserverzeichnisse der einzelnen Territorien (Wahlsprengel) gleichfalls einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen erfordert, schon anfangs Jänner die Erhebungen und Verhandlungen über die Frage, in welcher Art die Zuweisung der Wähler an die Wahlkommissionen zu geschehen habe, eingeleitet und derart betrieben, daß die hiezu kompetente k. k. n.-ö. Statthalterei bereits am 16. Februar die Zuweisung der Wähler an die einzelnen Wahlkommissionen verfügen konnte, u. zw. wurde bestimmt, daß diese Zuweisung in den Wahlbezirken Nr. 1—4 (die 4 Wahlbezirke der Inneren Stadt), 5 (innerer Wahlbezirk der Leopoldstadt) sowie 14 und 15 (die beiden Wahlbezirke Neubaus) in alphabetischer Ordnung, in den übrigen Wahlbezirken aber nach territorialer Zugehörigkeit zu erfolgen habe und letztere Wahlbezirke zu diesem Zwecke in die folgende Anzahl von Wahlsprengeln einzuteilen seien:

der Wahlbezirk				
Nr. 6	(äußerer Wahlbezirk der Leopoldstadt)	in	5	Territorien
„ 7	(die 2 Wahlbezirke der Landstraße)	„	4	„
„ 8		„	4	„
„ 9	(die 2 Wahlbezirke der Wieden)	„	3	„
„ 10		„	2	„
„ 11	(Margarethen)	„	6	„
„ 12	(die 2 Wahlbezirke Mariahilfs) .	„	2	„
„ 13		„	2	„
„ 16	(Josefstadt)	„	3	„
„ 17	(die 2 Wahlbezirke Alsergrunds)	„	2	„
„ 18		„	3	„
„ 19	(die 2 Wahlbezirke Favoritens) .	„	4	„
„ 20		„	4	„
„ 21	(Simmering)	„	3	„
„ 22	(Meidling)	„	10	„
„ 23	(Hietzing)	„	8	„
„ 24	(Rudolfsheim)	„	7	„
„ 25	(Fünfhaus)	„	7	„
„ 26	(die 2 Wahlbezirke Ottakrings)	„	3	„
„ 27		„	3	„
„ 28	(Hernals)	„	3	„
„ 29	(die 2 Wahlbezirke Währings)	„	2	„
„ 30		„	4	„
„ 31	(Döbling)	„	6	„
„ 32	(Brigittenau)	„	3	„
„ 33	(Floridsdorf)	„	4	„
	Summe der Wahlsprengel . . .		107	

Es mußten demnach die Wählerlisten aller 33 Wahlbezirke behufs Auflegung und Einbringung von Reklamationen in 114 Teilen angelegt werden; welche Folgen mit dieser Zerreißung der Wählerliste eines Wahlbezirkes in mehrere Teile verbunden waren, soll im Abschnitte über das Reklamationsverfahren dargelegt werden.

Weiters bestimmt die neue Reichsratswahlordnung, daß die Wählerlisten für jeden Wahlbezirk in einem in dessen Sprengel gelegenen Lokale zu jedermanns Einsicht und behufs Einbringung von Reklamationen aufzulegen sind. Es mußten demnach für jene 12 Wahlbezirke, in deren Sprengel nicht die bezüglichen Gemeindebezirkskanzleien liegen, geeignete Lokale ermittelt werden. Als solche wurden in diesen Wahlbezirken beim Abgange anderer geeigneter Lokale, die auf die Dauer von 16 Tagen zur Verfügung gestanden wären, nach längeren Erhebungen und Verhandlungen insbesondere mit den Schulbehörden je ein Turnsaal einer öffentlichen Schule mit Genehmigung des Landesschulrates unter gleichzeitiger Sistierung des Turnunterrichtes für die Dauer des Reklamationsverfahrens bestimmt und dieselben rechtzeitig zu Reklamationslokalen adaptiert.

Zur Bewältigung der wenige Tage nach der Wahlausschreibung beginnenden und der sich daran anschließenden Schreibarbeiten, wie Anlegung der Wählerlisten, protokollarische Aufnahme der Reklamationen, Herstellung der Reinschriften der Reklamations-Entscheidungen und Expedition derselben, Ausfertigung der Legitimationen ꝛc. ꝛc. reicht selbstverständlich das ständige Personal des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters und anderer städtischer Ämter nicht aus und wurde daher der Magistrat vom Stadtrate zufolge Beschlusses vom 1. Februar ermächtigt, vom Tage der Wahlausschreibung an bis zum Wahltage zur Bewältigung dieser Schreibarbeiten Aushilfs-Schreibkräfte nach dem jeweiligen Bedarfe bis zur Höchstzahl von 200 Personen vorübergehend aufzunehmen.

Selbstverständlich wurde auch bereits u. zw. im Dezember v. J. der Bedarf an Papier für die Wählerlisten, insbesondere für die gegen Entgelt — siehe unten — abzugebenden sowie für die Reklamationsdrucksorten sichergestellt. Zur augenscheinlichen Darstellung dessen, welchen Umfang derartige allgemeine Wahlen in Wien annehmen, soll nur gesagt werden, das die betreffende Firma zum Transporte dieses Papieres nach Wien drei Eisenbahn-Frachtwaggons benötigte.

Die Gemeinde konnte demnach im Hinblicke auf die geschilderten Vorarbeiten zur Zeit der Auflösung des alten Abgeordnetenhauses mit Beruhigung der Wahlausschreibung entgegensehen und, als diese am 19. Februar tatsächlich erfolgte, schon mit demselben Tage die Arbeiten für die eigentliche Anlegung der Wählerlisten in Angriff nehmen.

Diesbezüglich bringt nun die neue Reichsratswahlordnung abermals eine wichtige Änderung gegenüber der bisherigen, indem sie anordnet, daß die Wählerliste rechtzeitig zu vervielfältigen und auf Verlangen, welches binnen 8 Tagen nach der Wahlausschreibung gestellt werden muß, jedermann vom Beginne der Reklamationsfrist an gegen Ersatz der auf das eine Exemplar entfallenden Herstellungskosten, für deren Entrichtung in 2 Teilbeträgen bestimmte Termine normiert sind, auszufolgen ist. Mit Rücksicht auf die kolossale Zahl der Wahlberechtigten in Wien wäre eine Drucklegung der Wählerlisten, abgesehen davon, daß eine solche wegen des geringen zur Verfügung stehenden Zeitraumes kaum rechtzeitig hätte fertiggestellt werden können, ungemein hoch zu stehen gekommen, und entschloß sich daher die Gemeinde, die Vervielfältigung auf lithographischem Wege vornehmen zu lassen. Die Art dieser Vervielfältigung gab ganz ungerechtfertigter Weise Anlaß zu heftigen Angriffen in der Presse der wahlwerbenden politischen Parteien gegen die Gemeindeverwaltung. Zunächst wurde die Unterlassung der Indrucklegung der Wählerlisten sehr bekrittelt. Aber schon die Anmeldung auf den

Listenbezug, die zu einer Zeit erfolgte, in welcher die Höhe der Kosten eines Exemplares der Wählerliste eines Wahlbezirkes noch nicht bekannt war, ergab, daß die Gemeinde den richtigen Weg eingeschlagen hatte. Die Zahl der ursprünglichen Anmeldungen, von welchen einzelne übrigens noch zurückgezogen wurden, bewegte sich nämlich in den meisten Wahlbezirken zwischen 10 und 20, nur in einigen Wahlbezirken stieg sie höher, aber auch nur bis höchstens 38, während nach den Angaben der Fachleute und den mit der Art der Vervielfältigung von Wählerlisten seitens der Gemeinde gemachten Erfahrungen zufolge die Zahl der Anmeldungen in jedem Wahlbezirke mindestens einige Hundert hätte betragen müssen, damit die Indrucklegung der Listen billiger zu stehen gekommen wäre, als deren Vervielfältigung auf lithographischem Wege. Sodann wurde die Gemeindeverwaltung heftig wegen der Höhe der Kosten eines Exemplares der Wählerlisten aller 33 Wahlbezirke angegriffen und derselben imputiert, daß sie bei deren Berechnung auch die Kosten der Verfassung der Wählerlisten, also ein Verfassungshonorar in Rechnung gestellt habe, während tatsächlich hiebei nur die Kosten der Herstellung des für die Vervielfältigung erforderlichen Manuskriptes, des Papieres und der lithographischen Vervielfältigung angerechnet wurden. Daß aber für die Vervielfältigung ein separates Manuskript mit je 40 Namen auf 1 Seite hergestellt wurde, geschah nur im Interesse der Abnehmer, weil dann, wenn die Originalwählerliste selbst, welche nur aus wahltechnischen Gründen 25 Namen auf 1 Seite enthalten konnte, als Manuskript für die Vervielfältigung benützt worden wäre, die abzugebenden Listen eine um 60% höhere Seitenanzahl gehabt hätte, die Kosten der Vervielfältigung, welche sich nach der Seitenanzahl richten, demnach auch um 60% höher gewesen wären, während die auf die einzelnen Abnehmer repartierten Kosten der Herstellung des separaten Vervielfältigungs-Manuskriptes verschwindend klein waren.

Mitte März war die Herstellung der erforderlichen 3 Original-Wählerlisten und der zur Abgabe an die Abnehmer bestimmten vervielfältigten Wählerlisten soweit gediehen, daß die vorgeschriebene 14tägige Reklamationsfrist auf die Zeit vom 20. März bis einschließlich 2. April anberaumt werden konnte. Als Zeitdauer, während welcher die Listen innerhalb dieser Frist täglich zur allgemeinen Einsicht aufzulegen waren, waren von der k. k. n.-ö. Statthalterei für sämtliche Wahlbezirke Wiens gemäß § 12, Abs. 3, der Reichsratswahlordnung 8 Stunden (9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags und 4 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends) festgesetzt worden.

Die Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Personen betrug 362.378; bei der von der k. k. n.-ö. Statthalterei gemäß § 12, Abs. 2, der Reichsratswahlordnung vorgenommenen Richtigstellung wurden 3 Personen neu aufgenommen und 480 Personen gestrichen, wobei 458 Löschungen solche Personen betrafen, die seit der Anlegung der Listen gestorben waren, so daß die Endzahl der in die aufzulegenden Listen eingetragenen Personen 361.901 betrug.

2. Das Reklamationsverfahren.

Wie bereits erwähnt, mußte nach der neuen Reichsratswahlordnung die Wählerliste eines jeden Wahlbezirkes in dessen Sprengel aufgelegt werden, so daß in Wien allein 33 Reklamationsstellen errichtet wurden. Mit der Entgegennahme mündlicher Reklamationen und der Abfassung der Protokolle wurden mit Rücksicht auf die Neuheit des Wahlgesetzes insbesondere dessen Bestimmungen über die Wahlrechtserfordernisse und über das Reklamationsverfahren sowie wegen der Art der Anlegung der Wählerlisten ausschließlich rechtskundige Beamte des Magistrates betraut und ihnen das

erforderliche Hilfspersonal, darunter ein großer Teil der Aushilfsschreibkräfte, beigegeben. Der Andrang der Einsicht nehmenden und Einwendungen gegen die Wählerlisten vorbringenden Personen war erst in den letzten Tagen der Reklamationsfrist ein stärkerer, so daß in dieser Zeit bei einzelnen Reklamationsstellen vorübergehend bis zu 25 Beamte zur Verwendung gelangten.

Die Manipulation bei der Einsichtnahme in die Listen war insbesondere in jenen Wahlbezirken, welche nicht mit dem Sprengel des betreffenden Gemeindebezirkes zusammenfielen und deren Listen mit Rücksicht auf die territoriale Zuweisung der Wähler an die Wahlkommissionen, wie oben bereits dargelegt wurde, in mehreren Teilen angefertigt worden waren, eine ungemein langwierige, da zunächst an der Hand der vom Magistrate zu diesem Zwecke eigens angefertigten Kundmachungen festgestellt werden mußte, in welchem Wahlbezirke des betreffenden Gemeindebezirkes der Wohnort der in Frage kommenden Person gelegen war und in welcher Teil-(Territorial-)Liste des Wahlbezirkes sie nach ihrem Wohnorte eingetragen sein konnte.

Dieselben Schwierigkeiten und zwar in noch größerem Ausmaße hatten auch die einzelnen wahlwerbenden Parteien den seitens deren Vertreter gemachten Äußerungen zufolge beim Aufsuchen ihrer Parteiangehörigen in den Listen und mag es daher dahingestellt bleiben, ob jene Parteien, die sich im Wahlreformausschusse mit solcher Verve für die Aufnahme der bezüglichen Bestimmung der Reichsratswahlordnung, durch welche die Anlage der Reklamationslisten so bedeutend erschwert wird und die auch bei größter Sorgfalt nahezu unvermeidliche, mit der Manipulation der Wählerblätter ipso facto verbundene, wenn auch geringe Ungenauigkeiten in den Wählerlisten aller großen Städte mit sich bringen muß, auf Grund der gewonnenen Erfahrungen auch heute noch auf die Beibehaltung dieser Bestimmung Wert legen.

Eine wesentliche Verzögerung in der Vorlage der Reklamationen seitens der Reklamationsstellen an den Magistrat bezw. seitens dieses an die k. k. n.-ö. Statthalterei ist weiters auf die in die neue Reichsratswahlordnung neu aufgenommene Bestimmung zurückzuführen, wonach bei Reklamationen, betreffend die Streichung eines in der Wählerliste Eingetragenen, an denselben eine Verständigung zu richten ist, damit er Gelegenheit habe, sich hierüber beim Gemeindevorsteher oder bei der zur Entscheidung berufenen Behörde mündlich oder schriftlich binnen 24 Stunden zu äußern. Die strikte Durchführung dieser Bestimmung, mit welcher laut der Protokolle über die Debatte im Wahlreformausschusse die Anreger derselben insbesondere eine eventuelle Abhilfe gegen die sogenannten „Hinausreklamationen" wegen einer Armenversorgung im Auge hatten, führte dahin, daß auch in jenen zahlreichen Fällen, in welchen die Streichung einer Person aus einer Wählerliste wegen deren Übersiedlung in einen anderen Wahlbezirk Wiens oder Österreichs überhaupt begehrt wurde, deren Verständigung in den angegebenen neuen Wohnort erfolgen mußte, wiewohl bereits durch anderweitige, insbesondere von der k. k. Polizeidirektion oft an Ort und Stelle gepflogene Erhebungen die Richtigkeit der Angaben des Reklamanten zweifellos festgestellt war. Bis diese Verständigungen und zwar meistens wieder mit Fehlberichten zurückgelangten, verstrichen in vielen Fällen zwei und auch mehrere Wochen und ist es lediglich darauf zurückzuführen, daß sich die Erledigung der letzten Reklamationen bis in den Mai hinauszog. Übrigens war der Erfolg der in Rede stehenden Bestimmung der Wahlordnung ein ungemein geringer. Nur in 10% der Fälle der Hinausreklamationen wurde gegen die Ausscheidung Einspruch seitens der Betroffenen erhoben und erwies sich in einer allerdings nur verschwindend kleinen Anzahl dieser Fälle der Einspruch

als stichhältig, was jedoch auch bei den über die betreffenden Reklamationen zu pflegenden Erhebungen sich herausgestellt hätte. Es muß daher wohl die Frage aufgeworfen werden, ob nicht eine entsprechende Änderung der gegenständlichen Bestimmung, durch welche unter Umständen selbst die Durchführung allgemeiner Wahlen in großen Städten gefährdet werden könnte, angezeigt wäre.

Eine weitere Schwierigkeit im Reklamationsverfahren ergab sich aus der neuen Bestimmung der Wahlordnung bezw. des Grundgesetzes über die Reichsvertretung hinsichtlich des Stichtages, an welchem die Wahlrechtserfordernisse existent sein müssen. Dieser — wie bereits erwähnt wurde, der Tag der Wahlausschreibung — war der 19. Februar, während in der Bevölkerung die Anschauung vorherrschte, daß der Tag der Einbringung der Reklamation maßgebend sei. Hieraus ergaben sich bei den Reklamationsstellen so manche Friktionen, die aber hoffentlich bei den nächsten Wahlen, nachdem mittlerweile die gleiche Bestimmung auch in die neue Landtagswahlordnung Aufnahme gefunden hat und sich deshalb bald eingelebt haben dürfte, nicht mehr zutage treten dürften.

Die Gesamtzahl der rechtzeitig eingebrachten Reklamationen betrug 38.415, von welchen am letzten Reklamationstage allein 13.017, also fast 34%, überreicht wurden. Mit der Aufsicht bei der Listeneinsichtnahme und protokollarischen Entgegennahme der Reklamationen ꝛc. an den 33 Reklamationsstellen waren anfangs zirka 120 und am Ende der Reklamationsfrist zirka 250 Beamte und Aushilfsschreibkräfte, mit den Vorerhebungen über die Reklamationen und der Durchführung der Entscheidungen in den beiden bei der Gemeinde erliegenden Parien der Originalwählerlisten 85 Beamte des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters, mit der Konzipierung der Statthalterei-(Vorlage-) Berichte (Antragstellung) und der Intimationen der k. k. n.-ö. Statthalterei-Entscheidungen 30 Konzeptsbeamte, mit der Anfertigung der Reinschriften der Entscheidungen 50 Aushilfsschreibkräfte und mit der Manipulation (Protokollieren, Kollationieren, Expedieren ꝛc.) 25 Kanzleibeamte des Magistrates durchschnittlich vier Wochen hindurch und zwar täglich mindestens 10, zumeist aber durch noch mehr Stunden beschäftigt; berücksichtigt man weiters, daß bei der k. k. n.-ö. Statthalterei während derselben Zeit mit der Erledigung der Reklamationen und der Durchführung der getroffenen Entscheidungen in den daselbst erliegenden Originalwählerlisten 60 k. k. Staatsbeamte ebenfalls ausschließlich beschäftigt waren, so tritt wohl für jedermann klar zutage, welch immense Arbeitsleistung die Durchführung allgemeiner Reichsratswahlen in Wien erfordert, aber auch welch große materielle Opfer der Gemeinde durch solche Wahlen auferlegt werden.

Die Zahl der Reklamationen wurde in den Wiener Tagesjournalen lebhaft erörtert und hieraus ein voreiliger Schluß auf die Qualität der aufgelegten Listen gezogen. Sehr mit Unrecht!

Denn die meisten der eingebrachten Reklamationen um Aufnahme angeblich wahlberechtigter Personen, sogenannte „Hineinreklamationen", gründeten sich auf die Bestimmung des § 6 der neuen Reichsratswahlordnung, daß der Wahlberechtigte sein Wahlrecht in jenem Gemeindeteile auszuüben hat, in dem er zur Zeit der Ausschreibung der Wahl wohnte. Da diesmal die Wahlausschreibung am 19. Februar, also kurz nach einem Wohnungswechseltermine in den Gemeindebezirken II—XXI erfolgte, waren nun zahlreiche Wahlberechtigte noch unter ihrer alten Adresse in den Listen verzeichnet und wurden daher in den der neuen Adresse entsprechenden Wahlbezirk bezw. in ein anderes Territorium des Wahlbezirkes hineinreklamiert. Da aber nach einer weiteren Bestimmung der Reichsratswahlordnung (§ 13, Abs. 8) für jeden

Reklamationsfall eine abgesonderte Reklamation zu überreichen ist, brachten zahlreiche Begehren um Aufnahme in eine neue Wählerliste wegen geänderten Domizils eine Reklamation auf Ausscheidung aus der alten Wählerliste mit sich. Eine große Anzahl von Reklamationen war ferner auf die — wie bereits erwähnt — irrtümliche Anschauung in der Bevölkerung zurückzuführen, daß der Wohnort am Tage der Reklamation und nicht der Wahlausschreibung für die Wahlberechtigung in einem bestimmten Wahlbezirke ausschlaggebend sei, und mußten daher alle Reklamationen, welche solche Personen betrafen, die erst am 20. Februar oder später von einem Wiener Wahlbezirke in einen anderen übersiedelten, sei es nun, daß in den bezüglichen Reklamationen um Aufnahme dieser Personen in die Wählerliste ihres neuen Wahlbezirkes, sei es um deren Ausscheidung aus der Wählerliste ihres früheren Wahlbezirkes angesucht wurde, als unberechtigt abgewiesen werden. Groß war ferner auch, wie es wohl bei der angeführten ganz bedeutenden Anzahl von Reklamationen am letzten Reklamationstage selbstverständlich ist, die Zahl der im letzten Momente eingebrachten Reklamationen (2898), die deshalb gegenstandslos waren, weil jene Personen, deren Aufnahme in die Listen bezw. Streichung aus denselben verlangt wurde, ohnedies in den richtigen Listen eingetragen waren bezw. in denselben ohnedies nicht vorkamen. Endlich wurde zum erstenmale in Wien im letzten Momente leider auch eine größere Anzahl direkt mutwilliger Reklamationen auf Streichung solcher, in Wien allgemein bekannter Personen überreicht, die notorisch im betreffenden Wiener Wahlbezirke seit Jahrzehnten ununterbrochen wohnen und nur in den Sommermonaten zeitweise Landaufenthalt nehmen, ohne aber ihren Wohnsitz in Wien aufzugeben.

Auf diese Umstände ist es nebst der im Reklamationswege erfolgten Streichung von Personen wegen verschiedener Wahlrechtsausschließungsgründe nach § 8 der Reichsratswahlordnung hauptsächlich zurückzuführen, daß trotz der bedeutenden Zahl der Reklamationen die Zahl der Wahlberechtigten in Wien durch das Reklamationsverfahren nur sehr wenig vermehrt wurde. Von den 38.415 Reklamationen entfielen nämlich auf die Hineinreklamationen 22.642, auf Grund deren in 16.836 Fällen die Aufnahme in die Listen verfügt wurde, und auf die Hinausreklamationen 15.773, auf Grund welcher in 11.756 Fällen die Streichung aus den Listen vorgenommen wurde, während 5806 Hinein- und 4017 Hinausreklamationen, somit zusammen 9823 abschlägig erledigt wurden; der durch das Reklamationsverfahren herbeigeführte Zuwachs an Wählern betrug demnach 5080 oder 1·4%, so daß sich hienach die Zahl der Wahlberechtigten in Wien auf 366.981 stellte.

Die wichtigsten im Reklamationsverfahren zur Entscheidung gelangten Rechtsfragen waren folgende:

a) Ob dann, wenn eine in eine Wählerliste hineinreklamierte Person innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage der Wahlausschreibung einen Wohnsitzwechsel vorgenommen hat, die Abmeldung ihres älteren Wohnsitzes aber unterlassen wurde, der Nachweis des einjährigen Wohnsitzes lediglich durch eine eben nur die Wohnungsan-, nicht aber auch die -abmeldungen enthaltende polizeiliche Bescheinigung als erbracht anzusehen sei oder nicht. Zum näheren Verständnis dieser Frage sei hier nur bemerkt, daß konstatiertermaßen in Wien viele Personen behufs Erlangung gewisser, an dieser Stelle nicht näher zu erörternden Vorteile die Abmeldung ihres Wohnsitzes auch dann unterlassen, wenn sie unter Mitnahme all ihrer Habseligkeiten, also beim Zutreffen eines der wichtigsten Kriterien für die Entscheidung der Frage des Wohnsitzes, Wien auf längere oder kürzere Zeit verlassen, also ihren Wohnsitz in Wien auf längere oder

kürzere Zeit aufgeben; zur Evidenz erhellt dies daraus, daß in den Jahren 1901—1906 bei der Gemeinde 1,773.898 Neuanmeldungen, aber nur 549.454 Abmeldungen einliefen, so daß hienach sich die Bevölkerung Wiens in dieser Zeit um rund $1^1/_4$ Millionen Personen vermehrt haben müßte.

Die Entscheidung wurde mit Rücksicht auf diese erwiesene Tatsache und unter Festhaltung des auch vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe konsequent aufgestellten Prinzipes, daß das Wahlrechts-Reklamationsverfahren nicht ein amtswegiges ist, sondern daß die Reklamation vielmehr eine Parteienschrift ist, deren wesentlicher Inhalt nicht nur der Antrag, sondern, soweit derselbe zu seiner Begründung einen besonderen Tatbestand voraussetzt, auch der Nachweis der einzelnen relevanten Tatbestandsmomente bildet, und es daher Sache des Reklamanten ist, etwaige Zweifel der Behörden an dem Zutreffen des Tatbestandes durch die vorgewiesenen Belege nicht aufkommen zu lassen, dahin gefällt, daß der Nachweis des einjährigen Wohnsitzes durch eine derartige polizeiliche Bescheinigung nicht als erbracht anzusehen sei.

b) Ob der in § 8, P. 2, der Reichsratswahlordnung normierte Wahlrechts-Ausschließungsgrund des Genusses einer Armenversorgung schon bei einer einmaligen Armenunterstützung oder erst bei der „dauernden Armenversorgung", d. i. bei der Aufnahme in ein Versorgungshaus oder dem Bezuge einer Pfründe, als vorhanden anzusehen sei.

Die Entscheidung dieser Frage erfolgte unter Festhaltung an der bisher in der Praxis konsequent festgehaltenen Interpretation dieser aus der alten Reichsratswahlordnung wörtlich herübergenommenen Bestimmung aus zahlreichen Gründen, deren Darlegung hier zu weit führen würde, in dem Sinne, daß auch der Genuß einer einmaligen Armenunterstützung vom Wahlrechte ausschließe.

c) Ob die Angehörigen der Mendikanten-Orden als der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallend anzusehen und demnach gemäß § 8, P. 2, der Reichsratswahlordnung vom Wahlrechte ausgeschlossen seien.

Diese Frage wurde im verneinenden Sinne entschieden, da den Angehörigen dieser Orden das Mendizieren bereits seit Ende des 18. Jahrhunderts in Österreich verboten ist und dieselben aus dem Religionsfonds ihren Unterhalt beziehen.

d) Ob einer Person, welche in eine zur allgemeinen Einsicht aufgelegte Wählerliste als wahlberechtigt eingetragen war, deren Streichung aus der Wählerliste aber erst im Reklamationsverfahren rechtskräftig verfügt wurde, die Beschwerde-Legitimation im Reklamationsverfahren zusteht.

Auch diese Frage wurde im verneinenden Sinne entschieden, und zwar aus dem Grunde, weil das Recht zur Einbringung von Reklamationen nur ein Annex des Wahlrechtes ist und dieser mit dessen Existenz bezw. Nichtexistenz steht und fällt.

In diesen vier Fragen wurde die Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes angerufen, welches hierüber in der Juli- und Oktober-Session entschied. Der Inhalt der bezüglichen Erkenntnisse soll weiter unten angeführt und einer kurzen Erörterung unterzogen werden.

Die oben angegebene Wählerzahl nach dem Ergebnisse des Reklamationsverfahrens war aber noch nicht die endgültige. Auf Grund der ebenfalls neuen Bestimmung der Reichsratswahlordnung (§ 13, Abs. 10) nämlich, wonach in Wien die k. k. n.-ö. Statthalterei, abgesehen von den durch das Reklamationsverfahren bedingten Änderungen der Wählerlisten, eine Berichtigung derselben bis 24 Stunden vor dem Wahltermine insoferne vorzunehmen verpflichtet ist, als sie diejenigen in die Wählerlisten eingetragenen Personen

aus denselben zu streichen hat, bei welchen der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder ein Umstand, der gemäß den Bestimmungen der §§ 7 und 8 eine Ausnahme oder Ausschließung von der Wahlberechtigung begründet, platzgegriffen hat oder nachträglich zutage getreten ist, wurden noch 123 Personen aus den Wählerlisten gestrichen, so daß die Schlußsumme der in Wien zur Wahl berufenen Personen 366.858 betrug.

Die Zustellung der Wahllegitimationen an die Wahlberechtigten wurde diesmal durch Beamte der Gemeinde besorgt und innerhalb 11 Tagen, an welchen hiefür täglich durchschnittlich 250 Beamte in Verwendung kamen, bewerkstelligt; die Zustellung erfolgte mit Rücksicht auf das n.-ö. Wahlpflichtgesetz, nach welchem wegen Nichterfüllung der Wahlpflicht nur derjenige bestraft werden kann, dem erwiesenermaßen die Legitimation zugestellt worden ist, gegen separate Empfangscheine. Rund 20.000 Legitimationen blieben unbestellbar.

3. Wahlakt.

Zur Vornahme des Wahlaktes wurde von Seite der k. k. n.-ö. Statthalterei die Einsetzung von 373 Wahlkommissionen verfügt, u. zw.:

Für den Wahlbezirk Nr. I 3, Nr. II 4, Nr. III 3, Nr. IV 2, Nr. V 10, Nr. VI 17, Nr. VII 17, Nr. VIII 12, Nr. IX 6, Nr. X 6, Nr. XI 20, Nr. XII 7, Nr. XIII 6, Nr. XIV 6, Nr. XV 8, Nr. XVI 9, Nr. XVII 8, Nr. XVIII 11, Nr. XIX 11, Nr. XX 16, Nr. XXI 9, Nr. XXII 22, Nr. XXIII 20, Nr. XXIV 21, Nr. XXV 7, Nr. XXVI 16, Nr. XXVII 19, Nr. XXVIII 20, Nr. XXIX 8, Nr. XXX 10, Nr. XXXI 10, Nr. XXXII 15, Nr. XXXIII 14 Wahlkommissionen.

Die Zuweisung der Wähler an die einzelnen Wahlkommissionen erfolgte, wie bereits im Abschnitte A erwähnt wurde, in den Wahlbezirken I—V, XIV und XV nur nach alphabetischer Ordnung, d. i. nach dem Anfangsbuchstaben der Namen der Wähler, und in den übrigen Wahlbezirken zunächst nach ihrer territorialen Zugehörigkeit und innerhalb derselben ebenfalls nach alphabetischer Ordnung.

Die Wahllokalitäten dieser 373 Wahlkommissionen wurden bis auf zwei, u. zw. je eine in den Wahlbezirken Nr. XIX und XXI, für welche vollkommen separierte Teile von Gasthauslokalitäten als Wahllokale in Verwendung genommen werden mußten, in Gemeinde- und Schulhäusern untergebracht. War schon deren Ermittlung insbesondere deshalb, weil sie eine tunlichst zentrale Lage innerhalb des den betreffenden Wahlkommissionen zugewiesenen Wahlsprengels haben und eine entsprechende Größe aufweisen sollten, nicht leicht, so ergaben sich ganz bedeutende Schwierigkeiten bei der Festsetzung jenes Raumes um jede Wahllokalität, innerhalb dessen seitens des Wiener Magistrates als politischer Behörde I. Instanz nach der ebenfalls neuen Bestimmung der Reichsratswahlordnung (§ 23, vorletzter Abs.) Wahlagitationen jeder Art zu untersagen waren; die Festsetzung desselben konnte nämlich mit Rücksicht auf den verschiedenen Charakter der einzelnen Wahlbezirke, auf die ungleiche Verbauung der einzelnen Bezirksteile und die verschiedene Größe der Baublöcke, in welchen die Wahllokale sich befanden, nicht einheitlich durch Angabe eines kreisförmigen Raumes um jedes Wahllokal herum erfolgen, weil dann in den meisten inneren Wahlbezirken Wiens mangels eines von diesem Verbote nicht betroffenen Raumes überhaupt eine Agitation der wahlwerbenden Parteien vielfach ganz unterbunden gewesen wäre, sondern es mußte dieser Raum für jedes einzelne Wahllokal separat ermittelt und genauestens umschrieben werden, wobei derselbe auf das nach den örtlichen Verhältnissen unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt wurde.

Die Stimmenabgabe wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei für alle Wahlsektionen mit 11 Stunden, u. zw. von 6 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags bestimmt.

Sämtliche auf die Wahldurchführung bezüglichen Anordnungen (Zahl der Wahlkommissionen, Art der Zuweisung der Wähler an dieselben, die Wahllokalitäten, der Raum um dieselben, innerhalb dessen Wahlagitationen jeder Art verboten waren, die Zeit bei der Stimmenabgabe und der Stimmenzählung ꝛc.) wurden vom Magistrate für jeden Wahlbezirk separat mit einer Kundmachung verlautbart.

Zum Schlusse dieser allgemeinen Ausführungen soll noch als besonders bezeichnend für den immensen Umfang, welchen allgemeine Reichsratswahlen in Wien nunmehr annehmen, die Zahl der Personen, welche in Wien bei den Wahlkommissionen allein in Verwendung gelangen, hervorgehoben werden: Jede Wahlkommission selbst bestand einschließlich der Ersatzmänner (2), des landesfürstlichen Kommissärs und der demselben zugewiesenen 2 Magistratsbeamten aus 12 Personen, außerdem wurden bei jeder derselben 3 Personen behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gebäuden, in welchen die Wahlkommissionen untergebracht waren, und auf den Zugängen zu den Wahllokalen, bezw. zur Bedienung der Wahlkommissionen verwendet, und mußten ferner denselben gemäß § 23, Abs. 3, der Reichsratswahlordnung noch je 10 Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien beigegeben werden; der offizielle Wahlapparat (einschließlich der Vertrauensmänner) erforderte demnach ein Aufgebot von über 9300 Personen, um die allgemeinen Reichsratswahlen in Wien durchführen zu können.

An der Wahl am 14. Mai beteiligten sich von den 366.858 Wahlberechtigten 333.874, d. i. 91·01% aller Wahlberechtigten, bezw. 96·27% aller jener Wahlberechtigten, denen die Legitimation zugestellt worden war. Von denselben wurden 325.376 gültige Stimmen abgegeben, 7553 Stimmzettel waren leer, der Rest gemäß § 30 der Reichsratswahlordnung ungültig. Da, wie es bei dem Bestande der Wahlpflicht vorauszusehen war, in 6 Wahlbezirken, u. zw. in den Wahlbezirken Nr. V, VII, XII, XVII, XXII und XXV keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erhielt, wurde in denselben die engere Wahl am 23. Mai vorgenommen, bei welcher sich im Wahlbezirke Nr. V um 162, im Wahlbezirke Nr. VII um 40, im Wahlbezirke Nr. XII um 84, im Wahlbezirke Nr. XVII um 2, im Wahlbezirke Nr. XXII um 12 und im Wahlbezirke Nr. 25 um 70 Wähler weniger als am ersten Wahltage beteiligten.

Zu Abgeordneten wurden gewählt:

Im Wahlbezirke

Nr.	I:	Kuranda Kamill, k. k. Ministerialrat i. P., III., Dapontegasse 2	mit 1314	Stimmen
„	II:	Baechlé Josef von, Jur.-Dr., Landtagsabgeordneter und Gemeinderat, III., Erdbergstraße 39a	„ 1771	„
„	III:	Bielohlawek Hermann, Landesausschuß und Gemeinderat, I., Domgasse 4	„ 959	„
„	IV:	Lueger Karl, Jur.-Dr., Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Landmarschall-Stellvertreter ꝛc., I., Neues Rathaus	„ 1368	„
„	V:	Ofner Julius, Jur.-Dr., Hof- und Gerichtsadvokat, I., Wollzeile 12	„ 5637	„
„	VI:	Silberer Viktor, Schriftsteller und Landtagsabgeordneter, I., Annagasse 3a	„ 7369	„

Nr. VII:	Prochazka Julius, Landtagsabgeordneter und Vorstand des städt. Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes, III., Ungargasse 22	mit 7598	Stimmen
„ VIII:	Steiner Leopold, Landtagsabgeordneter und Gemeinderat, XIX., Grinzingerallee 43	„ 5939	„
„ IX:	Schmid Heinrich, k. k. Professor, Gemeinderat, IV., Schaumburgergasse 20	„ 2878	„
„ X:	Rienößl Franz, Landtagsabgeordneter und Bezirksvorsteher, IV., Favoritenstraße 14	„ 3783	„
„ XI:	Sturm Josef, k. k. Professor, Landtagsabgeordneter und Gemeinderat, V., Bacherplatz 8	„ 9391	„
„ XII:	Anderle Adolf, n.-ö. Landesbeamter, VI., Brückengasse 16	„ 3378	„
„ XIII:	Pattai Robert, Jur.-Dr. und Landesausschuß, VI., Nelkengasse 1	„ 2742	„
„ XIV:	Axmann Julius, Direktor und Gemeinderat, VII., Schrankgasse 1	„ 3276	„
„ XV:	Geßmann Albert, Phil.-Dr., k. k. Hofrat, Landesausschuß, Gemeinderat, VII., Lerchenfelderstraße 31	„ 4346	„
„ XVI:	Heilinger Alois, Jur.-Dr. und Magistratsrat, VIII., Laudongasse 5	„ 5431	„
„ XVII:	Hock Paul, Freiherr von, k. k. Hofrat, VII., Neustiftgasse 31	„ 3911	„
„ XVIII:	Weiskirchner Richard, Jur.-Dr., Landtagsabgeordneter, Magistratsdirektor, XVIII., Rieglergasse 5	„ 5719	„
„ XIX:	Neumann Jakob, Gemeinderat, XV., Neubaugürtel 23	„ 5312	„
„ XX:	Adler Viktor, Dr., Schriftsteller, VI., Blümelgasse 1	„ 8802	„
„ XXI:	Widholz Laurenz, Gehilfenobmann, VI., Kasernengasse 7	„ 8802	„
„ XXII:	Wutschel Ludwig, Zeitungsverschleißer, Gemeinderat, XII., Rosaliagasse 1	„ 9821	„
„ XXIII:	Lueger Karl, Jur.-Dr., Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Landmarschall-Stellvertreter ꝛc., I., Neues Rathaus	„ 8917	„
„ XXIV:	Skaret Ferdinand, Partei-Sekretär, Gemeinderat, V., Bacherplatz 12	„ 9051	„
„ XXV:	Forstner August, Zeitungsherausgeber, V., Diehlgasse 11	„ 4138	„
„ XXVI:	Schuhmeier Franz, Redakteur, Gemeinderat, XVI., Wilhelminenstraße 147	„ 9027	„
„ XXVII:	David Anton, Zeitungsadministrator, XVI., Wilhelminenstraße 124	„ 8386	„
„ XXVIII:	Kunschak Leopold, Redakteur und Gemeinderat, XVIII., Kreuzgasse 20	„ 9344	„
„ XXIX:	Liechtenstein Alois, Prinz, Landmarschall, II., Valeriestraße 3	„ 3654	„

Nr. XXX: Tomola Leopold, Bürgerschuldirektor, Stadtrat, XVIII., Staudgasse 78 . . . . . mit 4411 Stimmen
„ XXXI: Kuhn Wenzel, Bezirksvorsteher, XIX., Armbrustergasse 29 . . . . . „ 4757 „
„ XXXII: Ellenbogen Wilhelm, MUDr., I., Ledererhof 2 . „ 7135 „
„ XXXIII: Seitz Karl, Lehrer und Landtagsabgeordneter, VII., Burggasse 117 . . . . . „ 7753 „

Der Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Dr. Karl Lueger, war somit sowohl im Wahlbezirke Nr. 4 als auch in dem Wahlbezirke Nr. 23 gewählt worden; da ferner der im Wahlbezirke Nr. 15 zum Reichsratsabgeordneten gewählte k. k. Hofrat Dr. Albert Geßmann auch im niederösterreichischen Wahlbezirke Nr. 38 (Mistelbach, Bruck a. d. Leitha ꝛc.) zum Reichsratsabgeordneten gewählt worden war, so lagen 2 Doppelwahlen vor. Bürgermeister Dr. Karl Lueger nahm die Wahl im Wahlbezirke Nr. 23 und Dr. Albert Geßmann jene im Wahlbezirke Nr. 38 (Mistelbach, Bruck a. d. Leitha ꝛc.) an, so daß Ergänzungswahlen für die (Wiener) Wahlbezirke Nr. 4 und 15 erforderlich waren, welche mit dem Erlasse des k. k. Ministers des Innern vom 7. Juni auf den 20. Juni anberaumt wurden.

Diese Ergänzungswahlen wurden im Sinne des § 40 der Reichsratswahlordnung auf Grund der bei der allgemeinen Reichsratswahl am 14. Mai benützten Wählerliste vorgenommen; daher fand weder eine neuerliche Auflegung der Wählerlisten noch ein abermaliges Reklamationsverfahren statt. Die Durchführung der beiden Wahlen erfolgte unter denselben Modalitäten, insbesondere hinsichtlich der Zahl der Wahlkommissionen, der Art der Zuweisung der Wähler an dieselben, der Wahllokalitäten, der Wahlstunden ꝛc. wie die Wahl am 14. Mai.

Bei diesen Ergänzungswahlen beteiligten sich im Wahlbezirke Nr. 4 von den 2624 Wahlberechtigten 2144 und im Wahlbezirke Nr. 15 von den 8186 Wahlberechtigten 6943; es haben also hiebei 81·71% bezw. 84·82% aller Wahlberechtigten und 89·92% bezw. 93·30% jener Wahlberechtigten, denen die Legitimationen zugestellt werden konnten, von ihrem Stimmrechte Gebrauch gemacht. Die nicht unbedeutende Vermehrung der unzustellbaren Legitimationen gegenüber der Hauptwahl ist darauf zurückzuführen, daß seit der Zustellung der Legitimationen zur Hauptwahl zahlreiche Wähler im Mai-Ausziehtermine ihre Wohnung gewechselt hatten; Ursache des Rückganges der Wahlbeteiligung gegenüber der Hauptwahl dagegen ist die Durchführung der Wahl zu einer Zeit, in der bereits ein größerer Teil der Wahlberechtigten den Sommerurlaub angetreten bezw. den Landaufenthalt genommen hatten; selbstverständlich war dieser Umstand auch ein weiterer Grund für die Unbestellbarkeit einer größeren Zahl von Legitimationen.

Zu Abgeordneten wurden gewählt:

Im Wahlbezirke Nr. 4: Wittek Heinrich, Ritt. v., Jur.-Dr., Geh. Rat, Eisenbahnminister a. D., I., Schottengasse 3, mit 1211 Stimmen;
„ „ „ 15: Pabst Johann, Handelskammerrat, Genossenschaftsvorsteher, VII., Hermanngasse 2, mit 3900 Stimmen.

Von den Gewählten gehörten ihrer Parteirichtung nach an:
der christlichsozialen Partei 20 Abgeordnete,
„ sozialdemokratischen Partei 10 Abgeordnete,
„ deutschfreiheitlichen Partei 2 Abgeordnete und
„ sozialpolitischen Partei 1 Abgeordneter.

Nähere ziffernmäßige Daten über die Reichsratswahlen, insbesondere über die Zahl der Wähler und der bei der Wahl erschienenen Wahlberechtigten für die einzelnen Wahlbezirke werden im „Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien für das Jahr 1907" im Abschnitte „Reichsratswahlen" veröffentlicht.

4. Durchführung der Amtshandlungen nach dem n.=ö. Wahlpflichtgesetze.

Wie bereits oben erwähnt wurde, wurde in Niederösterreich auf Grund des § 4 der Reichsratswahlordnung mit dem Landesgesetze vom 13. Februar 1907, L.=G.= und V.=Bl. Nr. 4, die Wahlpflicht eingeführt, derzufolge bei Reichsratswahlen jeder Wahlberechtigte innerhalb der für die Stimmenabgabe vorgeschriebenen Zeit vor der Wahlkommission zu erscheinen und seinen Stimmzettel abzugeben hat. Jeder Wahlberechtigte, der dieser Pflicht nicht nachkommt und die Nichtausübung des Wahlrechtes nicht rechtzeitig durch Dartuung eines der im Gesetze taxativ angeführten Entschuldigungsgründe rechtfertigt, ist mittelst Strafmandates mit einer Strafe von 1—50 K zu belegen; gegen dieses Strafmandat steht dem Betroffenen der Einspruch offen, durch welchen das Strafmandat sistiert wird und auf Grund dessen entweder, falls dieser Einspruch gerechtfertigt erscheint, das weitere Verfahren eingestellt oder wenn dies nicht der Fall ist, das ordentliche Administrativ=Strafverfahren eingeleitet wird.

Die hieraus für den Wiener Magistrat sich ergebenden Amtshandlungen, welche wegen einheitlicher Durchführung durch eine Verfügung der Magistratsdirektion der Magistratsabteilung XIX zugewiesen wurden, nahmen, wie es nach der Zahl der Wähler Wiens selbstverständlich ist, einen größeren Umfang an, als die aller k. k. Bezirkshauptmannschaften und aller Gemeindevorsteher Niederösterreichs zusammen.

Es waren nämlich von der Zahl jener Wahlberechtigten, welchen die Legitimationen zugestellt worden waren, nicht zur Urne gekommen:

a) bei der Wahl am 14. Mai 12.928 Wähler,

b) bei der engeren Wahl am 23. Mai in den 6 obengenannten Wahlbezirken 3998 Wähler,

c) bei der Nachwahl am 20. Juni in den 2 obengenannten Wahlbezirken 739 Wähler,

zusammen 17.665 Wähler.

Es mußte demnach in 17.665 Fällen geprüft werden, ob die zur Wahl nicht erschienenen Personen eine Entschuldigung vorgebracht hatten oder nicht, und wenn dies geschehen war, ob die Entschuldigungen auch stichhältig waren. Bei dieser Untersuchung wurde nun mit Rücksicht auf die Neuheit der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen mit großer Milde und Liberalität vorgegangen, so daß zirka 98% der Entschuldigungen und zwar genau 9000 als gerechtfertigt anerkannt werden konnten und nur in 8665 Fällen strafweise vorgegangen wurde. Da in 874 Fällen dieselben Personen sowohl bei der Hauptwahl (14. Mai) als auch bei der engeren Wahl (23. Mai) ihrer Wahlpflicht nicht Genüge geleistet hatten, so wurden 7791 Strafverfügungen (Mandate) erlassen. Bei Bemessung der Strafen wurde von dem Grundsatze ausgegangen, daß durch die Strafe lediglich das Bewußtsein, daß in der Nichtausübung des Wahlrechtes eine Pflichtwidrigkeit gelegen sei, erregt werden sollte; die Strafe war demnach in den weitaus überwiegenden Fällen nur 1 K und stieg bei jenen Personen, deren wirtschaftliche Lage notorisch eine besonders günstige ist, bis auf 4 K; die Gesamtsumme der verhängten Strafen betrug 13.006 K.

Zur Bewältigung der durch die Ausfertigung der Strafmandate erwachsenen Schreibarbeiten wurden zufolge Stadtratsbeschlusses vom 5. Juli 1907 drei Aushilfsschreibkräfte auf die Dauer von 21 Tagen aufgenommen und diese Arbeiten derart beschleunigt, daß die Zustellung aller Strafverfügungen bis Mitte August — also noch vor Ablauf der Verjährungsfrist — bewerkstelligt, bezw. versucht worden war.

Schon die Zustellung der Strafverfügungen, welche doch binnen kurzer Frist nach Durchführung der Wahlen erfolgte, zeigt, welche bedeutenden Änderungen im Stande der Wahlberechtigten Wiens binnen weniger Tage eintreten und welche Schwierigkeiten die Aufstellung genauer Wählerlisten für Wien mit sich bringt. 559 der durch die Strafverfügungen betroffenen Personen, also 7% derselben, konnten die Strafverfügungen nicht mehr zugestellt werden, weil sie erhobenermaßen nach der Zustellung der Legitimation teils vor, teils unmittelbar nach der Wahl ihre Wohnsitze in Wien aufgelassen und zumeist ins Ausland übersiedelt waren; weitere 295, also 3·7% derselben, waren mittlerweile bereits gestorben.

Einsprüche gegen die Strafverfügungen wurden in fast 2900 Fällen eingebracht; auch bei deren Beurteilung wurde aus den bereits früher bei der Beurteilung der Entschuldigungen angegebenen Gründen mit der denkbar größten Milde und Nachsicht vorgegangen, so daß über diese Einsprüche das ordentliche administrative Strafverfahren nur in 105 Fällen eingeleitet werden mußte, während in allen übrigen Fällen durch den Einspruch die Nichterfüllung der Wahlpflicht als gerechtfertigt angesehen und das weitere Verfahren eingestellt werden konnte.

Bis Ende des Berichtsjahres waren in runden Ziffern

a) einbezahlt worden, und zwar nur in den geringsten Fällen im Wege der politischen Exekution, die Strafbeträge in 2100 Fällen mit einer Gesamtsumme von 3300 K,

b) abgeschrieben worden, und zwar wegen Einstellung des weiteren Verfahrens oder wegen Lossprechung im Wege des ordentlichen Verfahrens oder wegen Uneinbringlichkeit im exekutiven Wege, die Strafbeträge in 5200 Fällen mit einer Gesamtsumme von 8900 K, so daß noch rund 700 Fälle mit dem Gesamtrückstande von 800 K der Erledigung harren.

5. Entscheidungen des k. k. Reichsgerichtes über die obenerwähnten vier wichtigsten, im Reklamationsverfahren aufgeworfenen Rechtsfragen.

ad a) Diese Frage wurde vom k. k. Reichsgerichte im Gegensatze zu den bezüglichen Reklamationsentscheidungen bis auf einen Fall bejaht. Wie in den grundsätzlich interessanten Gründen der Entscheidung vom 16. Oktober 1907 ausgeführt wird, ließ sich das k. k. Reichsgericht hiebei von folgenden Erwägungen leiten:

„Belangend die erste Gruppe, so hat: 1. das k. k. Reichsgericht die Beschwerde in den Punkten 1, 3, 5 bis 17 als begründet erkannt, und zwar auf Grund folgender Erwägungen: Nach dem Artikel II, § 7 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907 ist die Reichsratswahlberechtigung, abgesehen von anderen hier nicht in Frage stehenden Momenten, davon abhängig, daß der Betreffende am Tage der Ausschreibung der Wahl seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde, in welcher das Wahlrecht ausgeübt werden soll, seinen Wohnsitz hat. Für die Bestimmung des Wohnsitzes ist nach dem zitierten Paragraphen der Reichsratswahlordnung der § 66, Absatz 1 des Gesetzes vom 1. August 1895, d. i. der Jurisdiktionsnorm, maßgebend. Nach den Bestimmungen des maßgebenden § 66, Absatz 1 der Jurisdiktionsnorm ist der Wohnsitz einer Person an dem Orte begründet, an welchem sie sich in der nachweislichen oder aus den Umständen ersichtlichen Absicht niedergelassen hat, um daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Eine besondere Art des Nachweises dieses Umstandes ist nicht vorgeschrieben. Daher wird derselbe dann als

vorhanden anzunehmen sein, wenn solche tatsächliche Momente vorliegen, aus denen vernünftigerweise auf die erwähnte Absicht zu schließen ist. Es wird weiter der als begründet erkannte Wohnsitz so lange als fortdauernd angenommen werden müssen, als nicht tatsächliche Momente eingetreten sind, welche vernünftigerweise die Annahme rechtfertigen, daß der Betreffende seinen bisherigen Wohnsitz aufgegeben hat. In dem Falle Punkt 1 der Beschwerde handelt es sich um einen Hausierer, in den Fällen 3, 5 bis 17 der Beschwerde um Gehilfen in verschiedenen Gewerbszweigen. Diese Personen sind in Wien nicht heimatzuständig, suchen aber daselbst ihren Erwerb und haben sich daselbst zu diesem Behufe niedergelassen. Daraus, daß sie in Wien eine Wohnung aufgenommen, selbe polizeilich angemeldet haben, muß doch wohl geschlossen werden, daß sie die Absicht hatten, ihres Erwerbes wegen in Wien bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Diese Annahme wird dadurch bestärkt, daß sie im Laufe der Zeit ihre Wohnungen gewechselt, aber immer wieder in Wien neue Wohnungen aufgenommen, beziehungsweise angemeldet haben. Der Umstand, daß sie es mitunter unterlassen haben, bei dem Wohnungswechsel in Wien die frühere Wohnung abzumelden, berechtigt für sich allein noch keineswegs zu dem Schlusse, daß sie während der Zeit, bis zur späteren Wohnungsanmeldung, sich in Wien nicht aufgehalten, ihren Wohnsitz daselbst, sei es auch nur für einige Zeit, aufgegeben und zur Zeit der neuen Meldung erst neuerlich ihren Wohnsitz in Wien begründet haben. Viel näher liegt die Annahme, daß sie bis zur Anmeldung der neuen Wohnung noch in der früheren Wohnung sich aufgehalten haben. Ganz besonders gilt das dann, wenn bei der neuen Wohnungsanmeldung als Vorwohnung die nicht abgemeldete frühere Wohnung angegeben worden ist.

Die Gegenschrift führt mit Recht aus, daß die polizeiliche Wohnungsanmeldung für sich allein nicht den Beweis des Wohnsitzes liefere; umso weniger kann aber zugestanden werden, daß die Unterlassung der Abmeldung der früheren Wohnung schon den Nachweis erbringe, daß der Betreffende seinen Wohnsitz in Wien aufgegeben habe. Ist der Wohnsitz in Wien einmal begründet, so muß er so lange als fortdauernd angenommen werden, bis solche tatsächliche Momente beigebracht werden, aus denen ersichtlich ist, daß der Betreffende Wien unter Umständen verlassen hat, die den Schluß rechtfertigen, daß er seinen Wohnsitz daselbst aufgeben wollte. Solche Momente liegen in keinem der genannten Fälle vor, immer ist es nur die Unterlassung der Abmeldung, aus welcher das Aufgeben des Wohnsitzes in Wien und die Unterbrechung der geforderten einjährigen Seßhaftigkeit geschlossen wird. Dies ist ganz unhaltbar, zumal wenn man bedenkt, daß diese Unterlassung ihren Grund nicht in der Absicht haben muß, dadurch das Aufgeben des Wohnsitzes in Wien zu konstatieren, in den meisten Fällen auf Nachlässigkeit, Zeitmangel usw. zurückzuführen sein wird.

Aus diesen Erwägungen hat das k. k. Reichsgericht in den Fällen Punkt 1, 3, 5 bis 17 der Beschwerde den ununterbrochenen Wohnsitz der von J. G. Reklamierten in der Zeit vom 19. Februar 1906 bis 19. Februar 1907 inklusive angenommen und daher der Beschwerde in diesen Punkten stattgegeben."

Die Entscheidungsgründe bringen dann Details und besagen dann weiters:

„2. Dagegen hat das k. k. Reichsgericht in den Punkten 2 und 4 der Beschwerde dieselbe als begründet nicht erkannt, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Betreffend den Punkt 2, d. i. die Entscheidung vom 5. April 1907, hat der reklamierte F. W. am 19. Februar 1907 im 5. Bezirke, Diehlgasse Nr. 3, gewohnt und war demgemäß in die Wählerliste des I. Territoriums des 11. Reichsratswahlbezirkes unter Nr. 355 eingetragen. Folgeweise konnte er in die Wählerliste des III. Territoriums desselben Wahlbezirkes nicht eingetragen werden, weshalb die ihn betreffende Reklamation des J. G. abgewiesen werden mußte.

b) Belangend den Punkt 4 der Beschwerde, d. i. die Entscheidung vom 5. April 1907, hat dieselbe die Reklamation des J. G. behufs Aufnahme des J. B. in die Wählerliste des 11. niederösterreichischen Wahlbezirkes, und zwar Territorium I, abgewiesen. J. B. hat am 19. Oktober 1905 in Wien die Wohnung im 5. Bezirke, Reinprechtsdorferstraße Nr. 47, angemeldet, selbe nicht abgemeldet und am 27. Dezember 1906 wieder dieselbe Wohnung neu angemeldet, und zwar mit Angabe derselben Vorwohnung. Da nicht ersichtlich ist, daß er in der Zeit vor dem 27. Dezember 1906 in Wien anderswo gewohnt hat, so liegt der Schluß nahe, daß er wenigstens einen Teil des kritischen Jahres, und zwar in der Zeit vom 19. Februar 1906 bis 27. Dezember 1906, in Wien nicht gewohnt habe, weshalb der Nachweis der gesetzlich geforderten einjährigen Seßhaftigkeit nicht als erbracht angesehen werden kann."

Das k. k. Reichsgericht baut demnach seine Entscheidung auf Annahmen auf, gibt aber selbst zu, daß die Unterlassung der Abmeldung der früheren Wohnung nur „in den meisten Fällen auf Nachlässigkeit, Zeitmangel usw. zurückzuführen sei" und nimmt selbst die Möglichkeit, daß mit der Unterlassung der Wohnungsabmeldung ein Aufgeben des Wohnsitzes in Wien verbunden gewesen sein kann, in der Entscheidung sub 2b an.

Aber selbst wenn die Annahme, daß diese Unterlassung nur in den meisten Fällen auf Nachlässigkeit usw. zurückzuführen sei, zutrifft, so folgt daraus, daß es in allen Fällen, in welchen lediglich derartige polizeiliche Bescheinigungen zum Nachweise des einjährigen Wohnsitzes beigebracht werden, zumindest fraglich ist, ob die betreffenden Personen tatsächlich während der gesetzlich geforderten Frist ihren Wohnsitz in Wien gehabt haben. Nun fordert aber § 13, Absatz 8, der Reichsratswahlordnung, daß dann, wenn wegen Weglassung eines Wahlberechtigten reklamiert wird, der Nachweis sämtlicher Wahlrechtserfordernisse erbracht wird; ein Nachweis (Beweis) ist aber nach den Grundsätzen der Logik dann als mißlungen zu betrachten, wenn unter anderem eine der Prämissen des Schlusses, das ist in dem in Rede stehenden Falle des einjährigen Wohnsitzes, sei es geradezu falsch, sei es auch nur fraglich ist.

Schon im Hinblicke auf diese allgemeinen Erwägungen, insbesondere aber mit Rücksicht auf die einander widersprechenden Entscheidungen des k. k. Reichsgerichtes sub 1 und 2b — die ratio dessen, daß bei der neuen Wohnungsanmeldung die Angabe derselben nicht abgemeldeten Wohnung als Vorwohnung einen anderen Einfluß auf die Qualität des bezüglichen Beweisdokumentes haben soll, als die Angabe einer anderen nicht abgemeldeten Wohnung als Vorwohnung, ist nicht einzusehen — muß es dahingestellt bleiben, ob das k. k. Reichsgericht auch in Hinkunft bei etwaigen Entscheidungen von denselben Annahmen ausgehen wird, und muß daher die zur Entscheidung gelangte Frage nach wie vor als ungeklärt bezeichnet werden.

ad b) Auch in dieser Frage hat das k. k. Reichsgericht sich der in den bezüglichen Reklamationsentscheidungen von den Administrativbehörden zur Geltung gebrachten Rechtsanschauung, wonach der Bezug einer einmaligen Armenunterstützung vom Wahlrechte gemäß § 8, Punkt 2, der Reichsratswahlordnung ausschließe, nicht angeschlossen und dies in der Entscheidung gleichen Datums wie folgt begründet:

„Nach dem § 8, Nr. 2, Absatz 1, der Reichsratswahlordnung sind von dem Wahlrechte ausgeschlossen diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben oder welche überhaupt der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen. Die Frage, um die es sich in dem vorliegenden Falle handelt, ist daher die, ob die vorerwähnte einmalige Unterstützung mit 8 Kronen als eine Armenversorgung im Sinne des § 8 der Reichsratswahlordnung angesehen werden kann. Das k. k. Reichsgericht hat diese Frage verneint. Denn daß jemand eine Armenversorgung genießt, kann nur dann angenommen werden, wenn die ihm gewährte Unterstützung geeignet ist, den notwendigen Lebensunterhalt dauernd oder doch für eine längere Zeit, sei es für sich allein oder in Verbindung mit anderen Zuflüssen zu gewähren. Dies ist bei der in Frage stehenden Unterstützung mit 8 Kronen nicht der Fall, zumal dieselbe als einmalige Unterstützung eine bloß vorübergehende ist.

Das Gegenteil kann auch durch den Hinweis auf den Absatz 2 des Punktes 2 des § 8 der Reichsratswahlordnung und das Heimatgesetz nicht begründet werden. Denn aus der im § 8 an der zitierten Stelle enthaltenen Aufzählung von Akten, die im Sinne der Reichsratswahlordnung nicht als Armenversorgung anzusehen sind, kann dies a contrario nicht geschlossen werden. Denn die daselbst genannten Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfalls-, Alters-, Invaliditäts-Renten, unentgeltliche Verpflegung in den öffentlichen Krankenanstalten, Befreiung vom Schulgelde, Beteilung mit Lehrmitteln, Stipendien, Notstandsaushilfen, sind durchaus solche,

mit denen die einmalige Zuwendung von 8 Kronen nicht auf eine Stufe gestellt werden kann. Daraus, daß der Genuß solcher Unterstützungen vom Wahlrechte ausschließt, kann nicht geschlossen werden, daß auch schon der Empfang einer einmaligen, zudem geringfügigen Unterstützung die Ausschließung begründe, einer Unterstützung, die höchstens geeignet ist, dem Betreffenden über eine momentane Notlage hinwegzuhelfen.

Was sodann den Hinweis auf das Heimatgesetz betrifft, so ist dieser deswegen unzutreffend, weil für die Frage des Reichsratswahlrechtes nur die Reichsratswahlordnung maßgebend ist. Durch diese wurde das Wahlrecht auf neue einfache Grundlagen gestellt, weshalb es nicht angeht, die Frage der Wahlberechtigung durch Heranziehen früherer Gesetze zu komplizieren. Übrigens ist auch in der Novelle zum Heimatgesetze (§ 2, letzter Absatz) ausgesprochen, daß einmalige, vorübergehende Unterstützungen nicht als Armenversorgung anzusehen sind."

Aber auch durch diese Entscheidung ist keineswegs eine Klarheit in dieser Frage geschaffen worden; denn wenn auch das Reichsgericht den Genuß einer einmaligen Armenunterstützung nicht als unter den Begriff der Armenversorgung im Sinne der Reichsratswahlordnung fallend erklärt, so hat es andererseits auch die Rechtsanschauung der Beschwerdeführer, daß nur die dauernde Armenversorgung, d. i. der Genuß einer monatlichen Pfründe oder die Unterbringung in einem Versorgungshause, vom Wahlrechte ausschließe, als nicht zutreffend bezeichnet, indem es erklärt, „daß jemand eine Armenversorgung genießt, kann nur dann angenommen werden, wenn die ihm gewährte Unterstützung geeignet ist, den notwendigen Lebensunterhalt dauernd oder doch für eine längere Zeit, sei es für sich allein oder in Verbindung mit anderen Zuflüssen zu gewähren"; die Dauer dieses längeren Zeitraumes oder mit anderen Worten bei welcher Zahl der Armenunterstützungen bezw. bei welcher Höhe derselben der Begriff der Armenversorgung im Sinne der Reichsratswahlordnung gegeben erscheint, anzugeben, wurde aber unterlassen.

ad c) Die Entscheidung über diese Frage wurde vom k. k. Reichsgerichte mit dem Erkenntnisse vom 1. Juli 1907 im Sinne der bezüglichen Reklamationsentscheidungen gefällt und die betreffenden Beschwerden abgewiesen und zwar mit folgender Begründung:

„Allerdings sind die Mitglieder des Franziskaner-Ordens als Mendikanten durch ihre Ordensregel auf milde Gaben angewiesen, allein die als Mendizieren bezeichnete Einsammlung derselben ist bereits durch das Hofdekret vom 6. Oktober 1789 eingestellt worden und wird tatsächlich in Niederösterreich nicht mehr geübt. Die Bestimmung des § 8, Punkt 2, der Reichsratswahlordnung kann auf die Mitglieder des Franziskaner-Ordens nicht angewendet werden, da selbe nicht der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen. Denn schon durch das Hofdekret vom 20. Juli 1783, Z. 3138, wurde das Einsammeln milder Gaben in Niederösterreich aufgehoben und eingestellt, dieses Verbot dann durch das Hofdekret vom 6. Oktober 1789 auf alle Länder und alle Mendikantenklöster, mit Ausnahme der Barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen, ausgedehnt. Gleichzeitig wurde aber durch dieses Hofdekret angeordnet, daß den Mitgliedern der Mendikanten-Orden für die durch die abgeschaffte Sammlung entgangenen Almosen aus den Religionsfonds eine Vergütung zuzuerkennen ist, auf welche sie mit ihrem Lebensunterhalte verwiesen werden. Schon durch das Pfarr-Reg.-Dekret vom 20. Juli 1783 wurde für die Franziskaner ein Numerus fixus festgestellt und durch das vorzitierte Hofdekret die Religionsfonds-Dotation per Kopf für Wien mit 230 fl. K.-M. festgestellt. Durch das Hofdekret vom 23. Dezember 1791 wurde das Mendizieren in Tirol den Franziskanern und Kapuzinern wieder gestattet, in Niederösterreich dagegen blieb es bei dem vorerwähnten Verbote.

Bei Bestand der erwähnten Religionsfonds-Kopfdotation kann aber nicht behauptet werden, daß die Mitglieder des Franziskaner-Ordens nach § 8, Punkt 2, der Reichsratswahlordnung als der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallend anzusehen seien, weil es sich hiebei um die regelmäßige Überweisung eines Betrages an religiöse Kommunitäten aus Fonds handelt, die zur Erhaltung kirchlicher Anstalten bestimmt sind. Ist dem aber so, dann können die Mitglieder der Mendikanten-Orden nicht mehr als der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallend angesehen werden, weil ihr Lebensunterhalt durch die erwähnte Religionsfonds-Dotation gesichert ist und sie überdies einen festen Wohnsitz haben."

ad d) Desgleichen hat sich das k. k. Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 4. Juli 1907 in dieser Frage auf den bei Erledigung der diesbezüglichen Reklamationen von den Administrativbehörden eingenommenen Standpunkt gestellt, indem es in der Begründung dieser Entscheidung ausführt:

„H. W. war ursprünglich in der Reichsratswählerliste des Wiener Wahlbezirkes Nr. 25 als wahlberechtigt eingetragen. Infolge der Reklamation des K. F. B. vom 30. März 1907 wurde H. W. durch Entscheidung der k. k. Statthalterei Wien vom 8. April 1907 aus der Wählerliste gestrichen. Nach dem § 13, Absatz 6, der Reichsratswahlordnung war diese Entscheidung eine endgültige.

Am 26. März 1907, also noch vor seiner Streichung, hat H. W. nach § 13, Absatz 1, der Reichsratswahlordnung im Reklamationswege die Aufnahme des K. B. in die Wählerliste Nr. 25 der Gemeinde Wien begehrt, wurde aber mit diesem Begehren durch Entscheidung der k. k. Statthalterei Wien vom 11. April 1907 wegen Mangels der Beschwerdelegitimation zurückgewiesen. Diese Entscheidung beruhte offenbar darauf, daß H. W. durch die ersterwähnte Entscheidung vom 8. April 1907 aus der Wählerliste Nr. 25 gestrichen worden war. Da diese Entscheidung, wie bereits hervorgehoben worden ist, eine endgültige war, so konnte H. W. am 11. April d. J. im Reklamationsverfahren nicht mehr als wahlberechtigt angesehen werden. Folgeweise konnte er in diesem Verfahren auch nicht mehr als nach § 13, Absatz 1, der Reichsratswahlordnung berechtigt angesehen werden, behufs Aufnahme des K. B. in die Wählerliste zu reklamieren. Denn dieses Recht ist nur ein Annex seines Wahlrechtes, bezweckt lediglich den Schutz der Wirksamkeit desselben und kann daher auch dieses Wahlrecht nicht überdauern. Da dieses Wahlrecht am 8. April 1907 durch eine endgültige administrative Entscheidung aberkannt worden war, so konnte die Reklamationsbehörde dasselbe auch bei der Prüfung der von H. W. wegen K. B. überreichten Reklamation nicht mehr als vorhanden ansehen und mußte daher diese Reklamation des H. W. mangels der Beschwerdelegitimation zurückweisen."

6. Offenhaltung der Wählerlisten am Schlusse des Jahres.

Gemäß der neuen Bestimmung der Reichsratswahlordnung (§ 11, letzter Absatz) ist „eine Ausfertigung der Wählerlisten vom Gemeindevorsteher in Evidenz und am Schlusse jeden Jahres während einer kundzumachenden Frist von 8 Tagen zu jedermanns Einsicht offen zu halten".

Bezüglich der Art und Weise, in welcher diese Evidenthaltung der Wählerlisten zu erfolgen hat, wurden nun von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 23. November, Z. $\frac{\text{XVIb}-1434}{77}$, folgende wichtige Direktiven erteilt:

„Bei Beurteilung der gegenständlichen Frage ist zu unterscheiden zwischen dem Wahlkataster, den die Gemeinde als internen Behelf für die Verfassung der Wählerlisten führt, ohne hiezu gesetzlich verpflichtet zu sein, und den offiziellen Wählerlisten, welche sie gemäß § 11, letzter Absatz, in Evidenz zu halten und alljährlich zu jedermanns Einsicht aufzulegen hat.

Unter den letzteren Wählerlisten können nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes nur jene Listen verstanden werden, welche den letzten Wahlen tatsächlich zugrunde gelegen sind.

Waren die Wähler in einem Wahlbezirke einer Gemeinde nach territorial abgegrenzten Gebieten in verschiedene Teillisten eingetragen, so bilden diese Teillisten zusammen für den Gemeindewahlbezirk die Wählerlisten, deren Evidenthaltung und Auflegung im § 11, letzter Absatz, R.-W.-O. vorgeschrieben ist.

Hiebei muß aber bemerkt werden, daß die Evidenthaltung der Wählerlisten nach der offenbaren Absicht des Gesetzes sich nur darauf beziehen kann, bezüglich derjenigen Wähler, welche in der Liste bei der letzten Wahl eingetragen waren, jene Veränderungen anzumerken, die bei der seinerzeitigen Ausschreibung einer neuen Wahl für die Wahlberechtigung (§ 4 R.-W.-O.) in derselben Gemeinde und bei Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken in demselben Gemeindewahlbezirke in Betracht kommen können.

Die Übertragung eines Wählers in die Wählerlisten eines anderen Wahlbezirkes sowie überhaupt die Neuaufnahme von Personen in diese Wählerlisten kann bei dieser Evidenthaltung nicht stattfinden, und zwar schon deshalb nicht, weil für eine derartige Eintragung das gesetzliche Substrat, nämlich die Konstatierung der Wahlberechtigung am Tage der Ausschreibung der Wahl fehlen muß (§ 4 R.-W.-O.).

Die solcherart in Evidenz gehaltenen Wählerlisten werden daher bei der Ausschreibung einer neuen Wahl lediglich einen Behelf hinsichtlich jener Personen bilden, welche schon bei den letzten Wahlen in derselben Gemeinde und bei Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken im gleichen Wahlbezirke der Gemeinde wahlberechtigt waren."

Die Durchführung aller bei dieser Art der Evidenthaltung der Wählerlisten in Betracht kommenden Veränderungen innerhalb eines Jahres, bezw. der auf eine allgemeine Reichsratswahl folgenden 6 Jahre in der zeitlichen Reihenfolge, in welcher diese Veränderungen bei den einzelnen Wählern eintraten, in den Originalwählerlisten selbst ist nun in jeder größeren Stadt, geschweige denn in einer Großstadt, woselbst der größte Teil der aus den fluktuierenden Volksschichten sich rekrutierenden Wähler im Laufe eines Jahres erfahrungsgemäß wiederholte Wohnungsveränderungen vornimmt, schon aus dem Grunde unmöglich, da hiefür der erforderliche Raum in den Originalwählerlisten nicht vorhanden ist. Es erübrigt demnach nichts anderes, als die Evidenthaltung der Wähler in Wien wie in der bisherigen Weise mittelst des beweglichen Wählerkatasters weiter zu führen und das am Schlusse eines jeden Jahres aus den Katasterblättern sich ergebende Resultat der bei den einzelnen Wählern eingetretenen Veränderungen in die Originalwählerlisten in entsprechender Weise zu übertragen.

Zur Bewältigung dieser Arbeiten, welche mit Rücksicht auf die so bedeutende in Evidenz zu haltende Wählerzahl und mit Rücksicht darauf, daß die Originalwählerlisten Wiens aus 114 Territorial-Teilwählerlisten bestehen, ungemein zeitraubend waren, wurden, da das Personal des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters auch mit den Arbeiten für die Durchführung der im Jänner 1908 stattfindenden Steuerwahlen überhäuft war, zufolge Stadtratsbeschlusses vom 20. November abermals Aushilfs-Schreibkräfte, u. zw. 65 auf die Dauer von 30 Tagen aufgenommen.

Die „Offenhaltung" der Listen zu jedermanns Einsicht erfolgte in der Zeit vom 24. bis 31. Dezember 1907 täglich während der üblichen Amtsstunden an 21 Stellen, und zwar in den Gemeindebezirkskanzleien der 21 Bezirke in der Art, daß in jeder dieser Kanzleien die Wählerlisten für jene Reichsratswahlbezirke, welche der bezügliche Gemeindebezirk umfaßt, zur Einsicht aufgelegt wurden. In 11 Gemeinde- (16 Wahl-) Bezirken wurde überhaupt von niemand und in den übrigen 10 Gemeinde- (17 Wahl-) Bezirken nur von zusammen 81 Personen, und zwar bezüglich 131 Wahlberechtigter in die Listen Einsicht genommen.

Die erste „Offenhaltung" der Listen verlief demnach vollständig teilnahmslos und zeigte es sich bereits jetzt, wie schon die Vertreter der k. k. Regierung und der meisten politischen Parteien seinerzeit im Wahlreformausschusse vorausgesagt hatten, daß diese nur über besonderes Drängen der sozialdemokratischen und Wiener deutsch-freisinnigen Partei in die Reichsratswahlordnung neu aufgenommene Bestimmung, deren Durchführung aber, abgesehen von einer neuerlichen Belastung der städtischen Wahlämter, der Gemeinde Wien eine nicht unbedeutende Auslage verursacht und auch in Zukunft noch alljährlich verursachen wird, von gar keinem praktischen Werte ist.

B. Landtagswahlen.

Landtagswahlen fanden im Berichtsjahre nicht statt.

Es wurde aber in diesem Jahre eine Änderung der Landesordnung sowie eine neue Landtagswahlordnung durch das n.-ö. Landesgesetz vom 21. Oktober 1907, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 131, erlassen, welches mehrfache Änderungen sowohl in bezug auf die Wahlberechtigung in der Gemeinde als auch in bezug auf deren Vertretung im Landtage zur Folge hatte.

Die Zahl der Wiener Landtagsabgeordneten wurde von 21 auf 48, d. i. von 26·92% auf fast 37·8% aller Landtagsabgeordneten erhöht. Während früher die Gemeindebezirke II und XX, III und XI, XII und XIII, XIV und XV, XVI und XVII, XVIII und XIX zusammen je 1 Wahlbezirk bildeten, bildet nunmehr jeder der 21 Wiener Gemeindebezirke je 1 Wahlbezirk. Die 28 Mandate verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt: 6 entfallen auf den I., je 4 auf den III. und IV., je 3 auf den VI., VII., IX. und XVIII., je 2 auf den II., V., VIII., X., XIII., XVI., XVII. und XIX. und je 1 Mandat auf den XI., XII., XIV., XV., XX. und XXI. Gemeindebezirk; das Prinzip der Listenwahlen wurde demnach aus der bisherigen Landtagswahlordnung herübergenommen. Desgleichen ist der Einfluß der Gemeinde auf die Zusammensetzung des Landesausschusses, und zwar insoferne gestiegen, als ihre Vertreter in jener Kurie, zu der sie gehören, bei der Wahl des Landesausschusses dieser Kurie 82% gegenüber den bisherigen 55% der Stimmen erhielten.

Welche Änderungen in bezug auf die Wahlberechtigung sowie auf die Wahlvorbereitung und auf das Wahlverfahren durch dieses Gesetz herbeigeführt wurden, soll in dem Berichte über jenes Jahr, in welchem die nächsten allgemeinen Landtagswahlen stattfinden, erörtert werden.

MARKTAMT STADT WIEN